



Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.

Satzung

Genderhinweis:

Im Interesse der Lesbarkeit wurde das generische Maskulinum gewählt.

Alle Geschlechter sind jedoch gleichermaßen angesprochen – w/m/d

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Straubing eingetragen: VR 200224.
- (2) Der Verein führt als Lokale Aktionsgruppe – LAG – im Rahmen von LEADER die Kurzbezeichnung „LEADER-LAG Region Straubing-Bogen“.
- (3) Sitz des Vereins ist Straubing.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Verbesserung der Lebensbedingungen sowie die Profilbildung für den Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts- und Bildungsraum in der Region Straubing-Bogen.
- (2) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union. Die Arbeitsweise der LEADER-LAG Region Straubing-Bogen wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der Verein besteht aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen. Sein Zweck ist es, zu einer integrierten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Region beizutragen. Dazu unterstützt er regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen.

- (4) Der Verein setzt sich insbesondere folgende Ziele:
- Erarbeitung, Fortschreibung / Änderung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie im Rahmen von LEADER
 - Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Region vorantreiben
 - Stärkung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und der weiteren Vernetzung der regionalen Akteure
 - Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung in der Region
 - Entwicklung, Koordination und Unterstützung von Projekten
 - Öffentlichkeitsarbeit und Wissenstransfer
 - Abstimmung und Hinführung von regionalen Initiativen und Projekten zu weiteren Förderprogrammen auf EU-, Bundes- und Landesebene
- (5) Der Verein dient gleichzeitig der Umsetzung des
- Regionalmanagements und
 - Projektmanagements Energiewende sowie der
 - Bildungsregion Straubing-Bogen
- (6) Der Verein ist nicht eigenwirtschaftlich tätig und verfolgt keine Gewinnerzielungs-absicht.
- (7) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (8) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt und die Vereinssatzung anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.
- (7) Vereinsmitglieder oder externe Förderer des Vereins, sie sich mehrjährig im bzw. für den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten sowie den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der lokalen Entwicklungsstrategie oder der weiteren regionalen Fortentwicklung zu unterbreiten.
- (3) Die Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Aufwandsentschädigungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke wird ein Beitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages ist in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden unabhängig vom Eintrittsdatum bei Aufnahme und danach jeweils am 2. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die/der/das
 - a) Mitgliederversammlung (§ 7)
 - b) Vorstand (§ 9)
 - c) LEADER-Entscheidungsgremium (§ 10)
 - d) Lenkungsgremium Regionalmanagement (§ 11)
 - e) Projektmanagement Energiewende (§12)
 - f) Fachbeirat (§ 13)
 - g) Arbeitskreise (§ 14)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Satzung und Änderungen der Satzung
 - b) Annahme und Änderung der Geschäftsordnung des Vereins
 - c) Annahme und Änderung der Geschäftsordnung für Entscheidungsgremien des Vereins bzw. ggf. eine Übertragung von Befugnissen an diese
 - d) die Annahme und Änderung der Beitragsordnung
 - e) die Wahl des Vorstands
 - f) die Wahl des LEADER-Entscheidungsgremiums
 - g) die Wahl der Rechnungs-/Kassenprüfer
 - h) die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr und ggf. auch für unterjährige Zeiträume
 - i) die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung zur Rechnungslegung
 - j) die Genehmigung des Jahresberichts - ggf. auch für unterjährige Zeiträume - und Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung hierzu
 - k) den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - l) die Annahme und Fortschreibungen/Änderungen der lokalen Entwicklungsstrategie sowie eine Übertragung von Befugnissen hierzu an das LEADER-Entscheidungsgremium (siehe § 10)
 - m) den Ausschluss von Mitgliedern
 - n) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse versandt. Bei der Fristenberechnung wird der Tag der Absendung sowie der Sitzungstag nicht mitgerechnet. Die Übermittlung der Einladung erfolgt grundsätzlich durch elektronische Datenübermittlung. Wer über keine E-Mail-Adresse verfügt, erhält die Einladungen per Fax oder per Post; dies ist der Geschäftsführung eigenverantwortlich fristgerecht anzuzeigen.

- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Jahres-/Bericht des Vorstands und der Geschäftsführung zu den Vereins-geschäften
 - b) Jahres-/Bericht der Geschäftsführung zum Umsetzungsstand der lokalen Entwicklungsstrategie im Rahmen von LEADER
 - c) Bericht der Rechnungs-/Kassenprüfer zur letzten Prüfung
 - d) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung zur Rechnungs-/Kassenprüfung sowie zur Führung der Vereinsgeschäfte
 - e) Wahl des Vorstands, falls anstehend
 - f) Wahl von zwei Rechnungs-/Kassenprüfern, falls anstehend
 - g) Wahl des LEADER-Entscheidungsgremiums, falls anstehend

- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungs-/Wahlleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (7) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch entsprechende Stellvertreterregelung vertreten lassen. Die Vertretung kann durch den gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Die Stellvertreterregelung des einzelnen Mitgliedes muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden und muss einen Tag vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist mit Zugang der form- und fristgerechten Einladung mit Tagesordnung ordnungsgemäß einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die natürliche Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder juristische Personen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.
- (4) Für Beschlüsse zur Aufhebung und Neufassung bzw. Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Diese Beschlüsse des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und der zuständigen LEADER-Förderbehörde anzuzeigen. Bei Neufassung bzw. Änderung einer Satzung während einer LEADER-Förderperiode ist stets darauf zu achten, dass die Voraussetzungen einer LAG gewahrt bleiben.

- (5) Alle weiteren Beschlüsse einer Mitgliederversammlung können in begründeten Fällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder in einem anerkannten Online-Abstimmungsverfahren eingeholt werden. Die Transparenz dieser Beschlüsse muss umfänglich gewahrt und nachweislich bleiben. Die formellen Anforderungen an den Zugang bleiben unverändert.

§ 9 Vorstand

- (1) Mitglied des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- einem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - vier weiteren Vorstandsmitgliedern
 - sowie dem Geschäftsführer (REV-/LAG-Management) als nicht stimmberechtigtes Mitglied (§ 14).
- (2) Der Landrat des Landkreises Straubing-Bogen und der Oberbürgermeister der Stadt Straubing gehören kraft Amtes dem Vorstand für die jeweilige Wahlperiode an. Es obliegt der Wahlentscheidung der Mitgliederversammlung, welches der in Abs. 1 aufgelisteten Ämter diese ausüben.
- (3) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter werden mit absoluter Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Wählenden) gewählt, die weiteren Vorstandsmitglieder mit relativer Mehrheit (mehr Stimmen im Vergleich zu anderen).
Bei Stimmgleichheit sind Stichwahlen durchzuführen.
Die Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen, es sei denn, dass die Wahlberechtigten sich einstimmig für eine offene Wahl durch Handaufhebung entscheiden.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem LEADER-Entscheidungsgremium bzw. Lenkungsgremium Regionalmanagement zugewiesen worden sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführers (REV-/LAG-Managements) regelt. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel.
- (7) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- (8) Der Vorstand entscheidet grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen finden mindestens halbjährlich, nach Bedarf oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern statt. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Sitzungstag nicht mitgerechnet werden. Die Übermittlung der Einladung erfolgt grundsätzlich durch elektronische Datenübermittlung. Wer über keine E-Mail-Adresse verfügt, erhält die Einladungen per Fax oder per Post; dies ist der Geschäftsführung eigenverantwortlich fristgerecht anzuzeigen.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können in begründeten Fällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder in einem anerkannten Online-Abstimmungsverfahren eingeholt werden. Die Transparenz dieser Beschlüsse muss umfänglich gewahrt und nachweislich bleiben. Die formellen Anforderungen an den Zugang bleiben unverändert.
- (10) Werden der Tagesordnung der Vorstandssitzung nach satzungsgemäßen Zugang Beratungsgegenstände hinzugefügt, ist eine Beschlussfassung hierüber nur möglich, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (12) Bei Vorliegen eines Interessenkonfliktes entfällt das Stimmrecht. Ggf. weitere Ausschlussgründe können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (13) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Vorstandssitzung niedergelegt und vom Vorstandsvorsitzenden und der Geschäftsführung unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (14) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein oder mit schriftlicher Niederlegung des Amtes während der Wahlperiode.
- (15) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, ist grundsätzlich in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen durchzuführen. In besonderen Situationen ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der geordneten Nachwahl durch die Mitgliederversammlung, längstens bis zur turnusmäßig nächsten Wahl im Amt. Auf die Zusammensetzung gemäß der Anforderungen im Rahmen von LEADER (Sektoren und Interessengruppen) ist hierbei stets strikt zu achten.
- (16) Der Vorstandsvorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter kann sachkundige Dritte beratend zur Sitzung einladen.

§ 10 LEADER-Entscheidungsgremium

- (1) Das Entscheidungsgremium ist das im Rahmen von LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens, zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung sowie zu Fortschreibungen/Änderungen der lokalen Entwicklungsstrategie gemäß Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung (siehe § 7 Abs. 1 Buchstabe I der Satzung).
- (2) Mitglieder des Entscheidungsgremiums können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Das Entscheidungsgremium besteht aus dem Vorstand (§ 9) und weiteren acht Vereinsmitgliedern.
Die zugewählten Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der LEADER-Förderperiode gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Entscheidungsgremiums bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums ist unbegrenzt zulässig. Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums gewährleistet, dass weder der Bereich „öffentliche Behörde“ noch eine einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert. Zudem setzt die Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums voraus, dass mindestens 51 % der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Ein Mitglied des Entscheidungsgremiums kann sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessengruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich. Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus. Einem Mitglied des LEADER-Entscheidungsgremiums kann nur **eine** Stimme übertragen werden.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird in der nächsten Mitglieder-versammlung ein Nachfolger gewählt. Bis dahin kann vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (6) Das Entscheidungsgremium gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung sowie zu Fortschreibungen/Änderungen der lokalen Entwicklungsstrategie beinhalten muss. Ferner regelt diese die Wahl der Mitglieder in das LEADER-Entscheidungsgremium und der Zusammensetzung gemäß der Anforderungen im Rahmen von LEADER.

§ 11 Lenkungsgremium Regionalmanagement

- (1) Dem Lenkungsgremium gehören der Vorstand, ferner der Regionalmanager sowie der Geschäftsführer des Verein als nicht stimmberechtigtes Mitglied an (§ 15).
- (2) Die weiteren Mitglieder bestimmen sich nach den Vorgaben des Förderprogrammes.
- (3) Das Lenkungsgremium kann sich zur Wahrung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Projektmanagement Energiewende

- (1) Dem Projektmanagement Energiewende gehören der Vorstand, der Klimaschutzmanager des Landkreises Straubing-Bogen und der Stadt Straubing sowie der Geschäftsführer des Verein als nicht stimmberechtigtes Mitglied an (§ 15).

Die weiteren Mitglieder bestimmen sich nach den Vorgaben jeweiliger Förderprogramme bzw. werden vom Vorstand aus fachlichen Netzwerken projektbezogen bestellt bzw. beigezogen.

§ 13 Fachbeirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands, des LEADER-Entscheidungsgremiums, des Lenkungsgremiums Regionalmanagement sowie des Projektmanagements Energiewende wird ein beratender Fachbeirat eingerichtet. Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch den Vorstand bestellt. Eine Stellvertreterregelung ist möglich. Dem Fachbeirat gehören in erster Linie Vertreter von Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange und von Personen in gesellschaftlichen Funktionen, welche sich für Menschen mit besonderen Lebensgegebenheiten einsetzen an und soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel projektbezogen zu den Sitzungen der jeweiligen Vereinsgremien hinzugezogen.
- (2) Fachbeiräte sind beratend tätig. Sie müssen nicht Vereinsmitglied sein. Die Mitglieder des Fachbeirats haben kein Stimmrecht.
- (3) Bei der Berufung des Fachbeirates ist die Geschäftsführung anzuhören.
- (4) Der LEADER-Koordinator Niederbayerns, die regionalen Berater des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern im Landkreis bzw. der LEADER-LAG Region Straubing-Bogen sowie staatliche/behördliche stetige Vertreter von weiteren Förderprogrammen sind kraft ihrer Funktion Mitglieder im Fachbeirat.

§ 14 Arbeitskreise und Projektgruppen

- (1) Durch Beschluss des Vorstands können Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Arbeitskreise unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Vereins. Mitglied der Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.
- (2) Ein Arbeitskreis wird als solcher anerkannt, wenn mindestens 5 Personen in regelmäßigen Abständen zusammenarbeiten. Mitglieder, Turnus und ein Ansprechpartner sind der Geschäftsführung des Vereins zu benennen.
- (3) Zur gezielten Umsetzung können für die Dauer der jeweiligen Projektarbeit Projektgruppen gebildet werden. Mitglied der Projektgruppen können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.
- (4) Die Arbeitskreis- bzw. Projektgruppenmitglieder können bei Bedarf aus ihrer Mitte einen Leiter wählen, der sodann Ansprechpartner für den Vorstand und die Geschäftsführung ist. Dieser kann beratend zur Berichterstattung zur Mitgliederversammlung, in Sitzungen der Vereinsgremien oder Landkreis-/Stadtgremien eingeladen werden. Sie haben dort Stimmrecht, wenn sie dem jeweiligen Gremium auch als Mitglied angehören.

- (5) Arbeitskreise und Projektgruppen werden auf schriftlichen Antrag Dritter bzw. auf Empfehlung der Geschäftsführung vom Vorstand mit Beschluss eingerichtet.
- (6) Die Geschäftsführung des Vereins ist Ansprechpartner für die Arbeitskreise und Projektgruppen und begleitet diese.
- (7) Mindestanforderungen an einen Arbeitskreis bzw. eine Projektgruppe können vom Vorstand festgelegt werden.
- (8) Das Treffen der Arbeitskreise und Projektgruppen werden durch deren Leiter bzw. Sprecher selbst organisiert. Zu jedem Treffen ist ein Protokoll zu fertigen und innerhalb von 14 Tagen der Geschäftsführung des Vereins zuzuleiten. Öffentlichkeitsarbeit ist mit der Geschäftsführung abzustimmen.

§ 15 Geschäftsführung / LAG-Management

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins / LAG-Managements wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie/Es ist ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes und weiterer Vereinsgremien aufgrund Amtes. Die Geschäftsführung ist zugleich Schriftführer.
- (2) Die Geschäftsführung/ das LAG Management nimmt die vom Vorstand bzw. dem **LEADER-**Entscheidungsgremium übertragenen Aufgaben wahr. Sie/Es unterliegt der Aufsicht des Vorstandes.
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung / des LAG Managements kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Der Landkreis Straubing-Bogen trägt die Kosten der Geschäftsführung und stellt diese dem Verein nicht in Rechnung. Im Gegenzug wird er weiterhin von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 16 Rechnungs-/Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungs-/Kassenprüfer für die Dauer von jeweils drei Jahren. Die Rechnungs-/Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch weiteren Vereinsgremien angehören und nicht Beschäftigte des Vereins sein.
- (2) Die Rechnungs-/Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Rechnungs-/Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Rechnungs-/Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (4) Die Rechnungs-/Kassenprüfung ist grundsätzlich einmal jährlich unmittelbar nach Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen ausschließlich dem Landkreis Straubing-Bogen zu, der es nur für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gebietskulisse der LEADER-LAG Region Straubing-Bogen zu verwenden hat. Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 18 Datenschutz

Die Datenschutzordnung für den Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. in jeweils gültiger Fassung ist Anlage dieser Satzung.

§ 19 Schlussbestimmungen

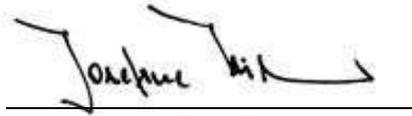
- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 28. Februar 2023 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
- (2) Der Vorstand wird beauftragt, die geänderte Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
- (3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitglieder-versammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Mitgliederversammlung verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Diese Satzung wurde errichtet am: 28. Februar 2023

Straubing, den 20. März 2023



Josef Laumer, Landrat
Vorsitzender
Regionalentwicklungsverein
Straubing-Bogen e.V.



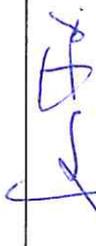
Josefine Hilmer
Geschäftsführerin
Protokoll - Gesamtabstimmung
Regionalentwicklungsverein
Straubing-Bogen e.V.

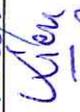
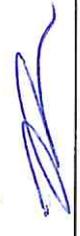
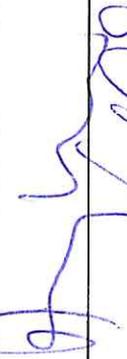


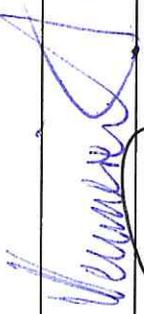
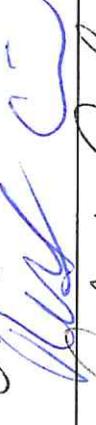
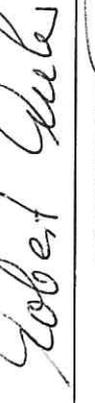
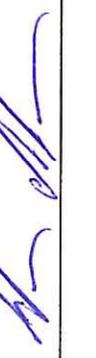
Tanja Henskes
Assistenzkraft
Protokollierung MGV
Regionalentwicklungsverein
Straubing-Bogen e.V.

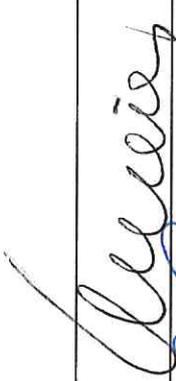
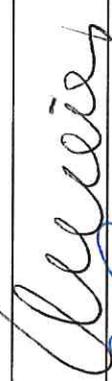
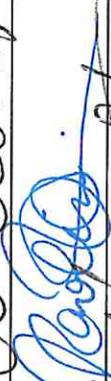
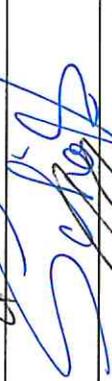
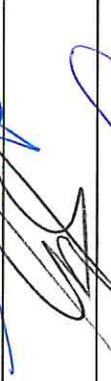
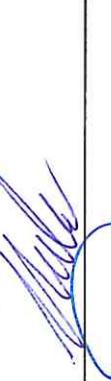
Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V. - Neufassung der Satzung

Mitgliederversammlung 28. Februar 2023

Lfd.Nr	Name	Kommune/Einrichtung	Unterschrift
1.	Ammer Hubert	Gemeinde Perkam	
2.	Bauer Johann	Stadt Geiselhöring	
3.	Bauer Jonathan	Privatmitglied	Jonathan Bauer
4.	Birkeneder Maria	Förderverein Förderkreis Historische Hien-Sölde Mitterfels e.V.	Maria Birkeneder
5.	Bogner Anita	Gemeinde Rain	Anita Bogner
6.	Dobmeier Christian	Markt Mallersdorf-Pfaffenberg	C. Dobmeier
	Fischer Matthias	Gemeinde Kirchroth	
7.	Geiger Franz-Xaver	Jugendbildungsstätte Windberg	
8.	Haimerl Helmut	Gemeinde Windberg	
9.	Hammerschick Christine	Gemeinde Steinach	Ch. Hammerschick
	Hirtreiter Christian Dr.	Gemeinde Straßkirchen	
10.	Hofer Michael Dr.	Fraunhofer IGB, Projektgruppe BioCat	M. Hofer

11.	Hösl Adalbert		Gemeinde Aiterhofen	
12.	Ismair Anton		Gemeinde Leiblfing	
13.	Keufl Josef		Gemeinde Laberweinting	
14.	Kiese Werner		Privatmitglied	
15.	Kögl-Wiethaler Martina		Privatmitglied	
16.	Kronfeldner Helmut		Gemeinde Hunderdorf	
17.	Langhoff Thomas		Freiwilligen Zentrum Straubing e.V.	
18.	Latzek Rüdiger		Gemeinde Aholting	
19.	Laumer Josef		Landkreis Straubing-Bogen	
20.	Liebl Andreas		Markt Mitterfels	
21.	Loibl Joseph		Privatmitglied	
22.	Mittnacht Barbara		KJFwerkstätten gemeinnützige GmbH	
23.	Molz Andreas		Bund Naturschutz in Bayern e.V.	

24.	Neumeier Alfons		Gemeinde Salching	
25.	Panten Martin		Gemeinde Parkstetten	
26.	Piermeier Anton		Gemeinde St. Englmar	
27.	Preckwinkel Markus		Privatmitglied	
28.	Probst Andrea		Stadt Bogen	
29.	Reith Erwin		KREISHANDWERKERSCHAFT DONAU WALD	
30.	Ruber Robert		Gemeinde Atting	
31.	Schambeck Christian		Privatmitglied	
32.	Schröfl Dieter		Gemeinde Rattenberg	
33.	Solleder Albert Dr.		Stadt Straubing	
	Soller Armin		Gemeinde Irlbach	
34.	Stadler Margarethe		Bayerischer Bauernverband	
35.	Urban Andreas		Gemeinde Wiesenfelden	

	Wagner Ann-Kathrin	BioCampus Straubing GmbH	
36.	Wasmeier Gangolf	Zweckverband Abfallwirtschaft	
37.	Zellmeier Karolina	Privatmitglied	
38.	Zirngibl Wolfgang	Gemeinde Ascha	
39.	Kienbeyer Hans	Gemeinde Kennell Privat	
40.	Schätz Fritz	Gemeinde Heibach	
41.	Groß Josef	Vf Stabing-Bogen	
42.	Neubauer Edward	in an W.R.	
43.	Dilger, Johann	privat	
44.	Zimmerer, Robert	Gemeinde Neukirchen	
45.	Reinhardt	Gemeinde Laßelsch	
46.	Heller Franz	Privat	
47.	Robert Dollmann	Kreisjugendring	